

16.01.20

(Datum)

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 064-ÖR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger  
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 02/19 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 04/20 die Examensklausuren schreiben werde.

Verwaltungsgericht Weimar  
Aktenzeichen: ZK 732/16

## URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Bernd Müller,  
Waldstraße 1, 98693 Lützenau

- Kläger -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin  
Dr. Luise Pfeffer, Am Münchslauf 4,  
99867 Gotha

gegen

den Hm-Kreis, vertreten durch  
den Landrat, Ritterstraße 14,  
99310 Arnstadt

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht  
Weimar - Kammer 2 - auf  
Grund der mündlichen Verhandlung  
vom 13.06.2016 durch den

- 1 -

Vorsitzenden Richter am  
Verwaltungsgericht Schläfer, den  
Richter am Verwaltungsgericht  
Tischner, die Richterin am  
Verwaltungsgericht Altener,  
den ehrenamtlichen Richter  
Seiffarth und die  
ehrenamtliche Richterin Friedrich  
für Recht erkannt:

Die Klage wird  
abgewiesen.

Der Kläger trägt die  
Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich  
der Kosten vorläufig  
vollstreckbar. Dem ~~Kläger~~ Kläger  
kann die Vollstreckung  
durch Leistung von  
Sicherheit in Höhe von  
110% des auf Grund  
des Urteils vollstreckbaren  
Betrages abwenden, wenn  
nicht der ~~Kläger~~ Beklagte  
seinerseits Sicherheit in Höhe  
von 110% des jeweils  
zu vollstreckenden Betrages  
leistet.

Wass.

## Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Entzug seines Jagdscheins sowie die Euteilung einer Sperfrist für die Wiedereuteilung von zwei Jahren nach dem er einen aus dem Nachbarrevier eingewechselten Stöberhund eulegte, weil er ihn für wildernd gehalten hatte.

Der Kläger ist Inhaber des Jagdscheins 052197 mit Gültigkeit vom 01.09.2013 bis zum 31.08.2016 und Pächter des Eigenjagdbezirks I der Stadt Künenau.

Am 10.10.2015 kündigte der für das Forstrevier Kickelhahn, einem dem Jagdbezirk des Klägers angrenzendes Gebiet, zuständige Forstamtsleiter dem Kläger ~~mit~~ an, dass dort für den 17.10.2015 eine Drückjagd mit Hundeeinsatz geplant sei. Der Termin werde dem Kläger wegen seiner grundsätzlichen Ablehnung von Stöberhundjagden voraussichtlich mitgeteilt. Ein Überjagen der Reviergrenzen durch die Hunde sei nicht mit vollständiger

Sicherheit auszuschließen, sie würden allerdings markierende Halsbänder, sogenannte „Wannbalsangen“ tragen.

In einem Gespräch am 15.10.2015 mit dem Revierförster des Fovs-reviers Kinkelhahn brachte der Kläger zum Ausdruck, dass er die Beachtung seines Jagdausübungsrechts und der Revierguten erwarte.

Am 17.10.2015 gegen kurz nach halb elf erlegte der Kläger den Stöberhund „Hasso“ der Rasse Deutsche Wachtel. Der Hund war kurz nach Beginn der Drückjagd im Nachbarnrevier in den Jagdbezirk des Klägers verfolgt gewechselt und hat dort ein Stück Rehwild verfolgt.

Als er am 24.11.2015 zu dem Vorfall durch ~~die~~ ~~untere~~ ~~Jagdbehörde~~ ~~angebracht~~ den Beklagten angehört wurde, berief sich der Kläger ~~bei~~ für die Hundstötung auf Gründe des Jagdschutzes.

Am 04.12.2015 erließ der Beklagte dem Kläger am

11.12.2015 zugestellter Bescheid, in dem er den Jagdschein des Klägers für ungültig erklärte und einzog sowie eine zweijährige Sperre für die Wiedererteilung anordnete. Zur Begründung führt der Beklagte an, der Kläger habe sich durch den zumindest leichtfertigen Einsatz von Waffe und Munition als jagdrechtlich unzuverlässig erwiesen. Die Tötung des Stöberhundes sei nicht gerechtfertigt gewesen, da er als im Nachbarrevier eingesetzter Jagdhund auf Grund seines fünf Zentimeter breiten, leuchtend-oranger gefärbten Halsbandes sowie seiner Rasselmarken erkennbar gewesen sei. Die Sperre von zwei Jahren sei durch in Anbetracht der innigen Verbindung des Klägers zu Wald, Wild und Hund und bisher ausbleibenden Zurücklegungen von jagdrechtlichen Verfehlungen erforderlich und angemessen.

Wo äußert er  
den seine  
Anfang? Einfach  
Ja?

Der Kläger ist der Auffassung,  
~~dass der Bescheid des Beklagten~~  
rechtswidrig ist und die Tötung  
des Hundes legitim war.

So habe der Hund die Grenzen seines Revieres überjagt und folglich gemildert. Er habe sich mehr als 100 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt befunden. An ein Halsband könne sich der Kläger nicht erinnern. Jedenfalls habe er den Hund nicht der Nachbarjagd zugeordnet und hätte andernfalls diesen auch nicht erlegt. Vielmehr habe er binnen wenigen Sekunden eine Entscheidung zugunsten des Jagdschutkes getroffen, weil andere Maßnahmen wie ein Ruf oder Pfiff keinen Zweck gehabt hätten. Er habe allerdings auch aus der Presse erfahren, dass freilaufende Hunde in der Gegend ein Problem seien, sowie, dass Jagdhunde zuweilen in die Nachbarrévire eindringen.

Der Kläger habe auch früher schon häufiger einen lebenden Hund gehört. Vorher habe er noch nie einen Hund erschossen. Außerdem macht er verfassungsrechtliche Bedenken wegen einer Doppelbestrafung geltend, da er schon vom Amtsgericht zu 50 Tagessätzen auf Grund der Hundstötung

verurteilt wurde. Zudem erhalte er nahezu täglich schmeichelnde Beschriften von Hundehaltern, nachdem die Zeitschrift "Wild und Hund" unter Nennung seines Namens über den Fall berichtet hat.

Sattierung!

Am 11.01.2016 hat der Kläger Klage erhoben und beantragte <sup>mit</sup> ursprünglich, ~~den~~ <sup>den</sup> Bescheid des Beklagten vom 04.12.2015 aufzuheben.

Zeitgleichem hatte,

Nachdem der Beklagte während der mündlichen Verhandlung <sup>am</sup> den Bescheid ~~zurückzuziehen~~ beantragt der Kläger nunmehr,

festzustellen, dass der Bescheid vom 04.12.2015 rechtswidrig war.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und verweist der Beklagte sein Vorbringen aus dem Ausgangsbescheid.

Ergänzend führt der Beklagte an, die Sperrfrist habe sich unter

Berücksichtigung des allgemein  
untadeligen jagdlichen Verhalten  
des Klägers ~~an~~ in der unteren  
Hälfte der gesetzlichen Möglichkeiten  
bewegt. Von weitere Vorfälle des  
gewalttätigen Protest des Klägers  
gegen die Hundejagd zu  
verhindern, sei die Sperre  
jedoch als deutliche Warnung  
zu verstehen.

Die Bescheidrücknahme erfolgte  
nach Auskunft des Beklagten  
wegen der bereits erfolgten  
erziehlichen Wirkung des  
Strafverfahrens und des hiesigen  
Verwaltungsverfahren.

## Entscheidungsgründe

Die Klage <sup>hat keine Bef. Die</sup> ist zulässig (hierzu "I")  
jedoch unbegründet (hierzu "II").

I. Die Klage ist zulässig.

Der Verwaltungsrechtsweg ist, gemäß  
§ 40 I 1 VwGO eröffnet. Insbesondere  
handelt es sich vorliegend um  
eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit  
nichtverfassungswidriger Art! Der  
Beklagte bediente sich bei dem  
stratgegenständlichen Bescheid  
einschließlich begünstigenden Wohnrechts.

Die Klage ist als Fortsetzungsfest-  
stellungsklage nach § 113 I 4 VwGO  
statthaft. Der Kläger begehrt  
die Rechtswidrigkeitserklärung  
~~zurück~~ nach Rechtsabhängigkeit  
zurückgenommenen Verwaltungsaktes,  
da er ohne dieses erledigende  
Ereignis mit einer Anfechtungsklage  
gemäß § 42 I Alt. 1 VwGO  
angreifen müsste.

Ein Verwaltungsverfahren war vorliegend  
nach § 68 I 2 VwGO i. S. v. § 83  
Th. 1 VwGO entbehrlich.

Die Klagefrist des ~~§ 42~~ § 74 I 2 VwGO

Hier nicht?

Was ist denn überhaupt  
Zuständigkeit für  
Foren?

wurde gemacht. Diese ist zwar  
vordringlich nur für Aufrechnungsklagen  
anwendbar, aus einer unzulässigen  
Aufrechnungsklage soll jedoch keine  
zulässige Fortsetzungs-/feststellungsklage  
werden. Vorliegend wurden die  
streitigen Verwaltungsakte dem Kläger  
am 11.12.2015 durch Zustellung  
bekannt gegeben, § 41 II VwVfG.  
Die Klageerhebung am 11.01.2016  
erfolgte einen Monat später.

Das für eine solche Klage erforderliche  
Fortsetzungs-/feststellungsinteresse  
liegt für den Kläger in seinem  
Rehabilitationsinteresse, § 113 I 4 a E  
VwGO. Über den Fall wurde  
unter Nennung seines Namens  
medial berichtet, woraufhin ihn  
fast täglich schmähende Zuschriften  
erreichten. Ihm steht ein Interesse  
an der Rechtsveridifizierung der  
angegriffenen Verwaltungsakte zu.

Das Gericht ist gemäß §§ 45,  
52 Nr. 3 S. 1 VwGO als  
perpetuatio fori zuständig.  
Die Klage wurde als Aufrechnungs-  
klage zulässig erhoben und darf  
daher vom mit der Entscheidung  
originär befugten Gericht entschieden

Auch:

Wird der Kläger

gefährdet.

wenden.

Dem Kläger ist es nach § 44 VwVfO unbenommen, als objektive Klageerhebung die Rechtswidrigkeitserklärung mehrerer Verwaltungsakte in eine Klage gebündelt zu verfolgen.

## II. Die Klage ist unbegründet.

Der Einzug ~~ist~~ und die Ungültigkeitserklärung des Jagdscheins des Klägers waren rechtmäßig.

Gemäß § 18 S. 1 Var. 1 BJagdG ist eine jagdrechtliche Erlaubnis einzuziehen und für ungültig zu erklären, wenn nach ihrer Erteilung Tatsachen eintraten, die ihre Versagung begründen.

Nach § 17 I 1 Nr. 2 Alt. 1 BJagdG ist ein Jagdschein Personen zu versagen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Diese liegt nicht vor bei Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

sie Waffen und Munition missbräuchlich  
oder leichtfertig verwenden werden,  
§ 17 III Nr. 1 B JagdG.

Bei diesem gerichtlich vollständig  
überprüfbar & unbestimmten  
Rechtsbegriff handelt es sich  
um eine Prognoseentscheidung.

Die Tötung des Stöberhundes  
aus dem Nachbarrevier stellt  
zumindest eine leichtfertige  
Verwendung von Waffe und  
Munition dar. Der Kläger hätte  
sich vor der Schussabgabe  
über ~~dessen~~ deren Berechtigung  
vergewissern müssen.

Ob der Kläger vor der Tötung des  
Hundes positiv erkannte, dass es  
sich um einen Hund aus dem  
Nachbarrevier handelte, ist dabei  
irrelevant. § 42 I Nr. 2, S. B Th JG  
verlangt für einen Ausschluss  
der Jagdschutzberechtigung  
lediglich, dass ein Hund objektiv  
erkennbar als Jagdhund ist.

Dies war bei dem vorliegend  
getöteten Stöberhund auf Grund  
seines fünf Zentimeter breiten

Leuchtbandband der Fall. Subjektiv  
erschwerend für den Kläger kommt  
hinzu, dass er durch die  
schriftliche Ankündigung der  
Drückjagd, das Vorgespräch und  
Berichte aus der Presse darauf  
aufmerksam gemacht wurde,  
dass es zu Jagdlandwechseln  
in seinen Bezirk kommen kann.

Dass der Kläger bereits einen  
lebenden Hund gehört haben will,  
ändert nichts an dem gerade  
zu diesem Zeitpunkt besonders  
hohen Sorgfaltmaßstäben beim  
Schusswaffengebrauch.

Dadurch, dass sich der Kläger  
binnen weniger Sekunden dazu  
entschlossen hat, ohne Vergrößerung  
der Legitimität seines Zieles einen  
tödlichen Schuss anzubringen, zeigt  
er auf, dass er auch zukünftig  
vorschnell zu schießen. Dies  
verletzt jedoch die jagdliche  
Sorgfaltspflicht, nur bei eindeutiger  
Sicherheit über das Vorliegen  
der Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen  
einen Schuss abzugeben. Die  
Kammer berücksichtigt hierbei  
überdies, dass es sich bei einer

große  
Gedanken!!

Schussabgabe aus Jagdschutzgründen  
nur eine Ausnahmesituation handelt,  
die unter Umständen eine  
schnellere Entscheidung erfordert,  
als das allgemeine weidgerechte  
Eulegen von Wild. Niemals  
darauf jedoch im Zweifel über  
die generelle Legitimität eines  
Zieler ein Schuss abgegeben werden.

Die Rechtsfolge des § 18 S. 1 Var. 1  
BjagdG ~~ist gebunden auf Einziehung~~  
und Ungültigkeitserklärung  
des Jagdscheins. Dies stellt  
auch keine Art. 103 III GG  
zuwiderlaufende Doppelbestrafung  
dar, da der Zweck der Maßnahmen  
in der Prävention weiterer Gefahren  
und nicht der Repression liegt.

Auch die Erteilung der Sperre ist  
von zwei Jahren war verhältnismäßig.

Ihre Rechtsgrundlage findet diese  
Maßnahme in § 18 S. 3 BjagdG.

Die Tatbestandsvoraussetzungen  
sind dieselben wie für den  
Entzug des Jagdscheines  
und sind vorliegend gegeben.

Als Rechtsfolge ist die Erteilung  
einer Sperfrist in das Ermessens  
der zuständigen Behörde gestellt.

Dieses ist verwaltungsgerichtlich  
nicht uneingeschränkt überprüfbar,  
§ 114 S. 1 VwGO.

Nach diesem eingeschränkten Maßstab  
kam es zu keinen die Rechtswidrigkeit  
der Sperfristordnung begründenden  
Fehlern.

Der Beklagte hat erkannt, dass  
ihm bei dieser Entscheidung  
Ermessen bestand.

Bei dessen Ausübung verkannte  
er zwar, dass die präventive  
Sperfristerteilung des § 18 S. 3  
~~VwGO~~ BJagdG im Gegensatz  
zu der Sperfristordnung  
als Nebenfolge nach  
§ 41 II BJagdG keine  
regelmäßige Höchstfrist vorsieht.  
~~Eine Orientierung an dem durch~~  
die andere Norm vorgegebenen  
Rahmen ist jedoch zulässig,  
da auch § 41 II BJagdG  
präventiven Charakter hat.

In den Ausführungen zum Ermessensgebrauch des Beklagten zeigt sich zwar, dass mit der Sparrüstordnung auch repressive Gesichtspunkte verfolgt wurden, die § 16 S. 3 B. JagdG nicht kennt und daher ermessensgemäß sind. In der Gesamtschau überwiegt jedoch deutlich der präventive Charakter der Maßnahme, die ausgesprochen wurde, um weitere Vorfälle zu verhindern und nicht erst ausschließlich um vergangene Taten zu ahnden.

Die Gebührenforderung ist rechtmäßig. Dies ergibt sich aus der Rechtmäßigkeit des ihr zu Grunde liegenden Verwaltungshandeltens.

III. Die Kostenentscheidung folgt § 154 I VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO iVm. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Beauptung war nicht

ausdrücklich zu zulassen, da es  
die Sache keine grundsätzliche  
Bedeutung aufweist und keine  
Divergenzentscheidung vorliegt,  
§§ 124 a I 1, 124 II Nr. 3, 4 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf  
Zulassung der Berufung binnen  
eines Monats, §§ 124 a IV, 124 VwGO

[ Unterschriften der  
Berufsrichter ]

Abwandlung ✓

Das Verfahren wird eingestellt.  
Der Kläger trägt die Kosten  
des Verfahrens!

I. ✓

[siehe Tatbestand im Grundfall]

Nach Stellung der Anträge in  
der mündlichen Verhandlung  
hob der Beklagte den  
streitgegenständlichen Bescheid  
unter Verweis auf die bereits  
erlangene erzieherische Einwirkung  
auf den Kläger durch das  
Verwaltungs- und strafrechtliche  
Verfahren auf und sprach sich  
dafür aus, den Rechtsstreit  
schnell und ohne weiteren Streit  
zu beenden.

Darauf hin erklärte der  
Kläger den Rechtsstreit  
für erledigt.

## II.

Gemäß § 88 VwGO ist das Gericht gehalten, nicht über das Klagebegehren hinauszugehen, ist aber nicht an die Fassung der Anträge gebunden.

Die Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheides durch den Beklagten sowie die Aussprache für ein baldiges einvernehmliches Ende des Streits fasst legt die Kammer gemäß §§ 133, 157 BAB als Erledigungserklärung aus.

Durch die klägersits erfolgte ~~Erledigungserklärung~~ wurde der Rechtsstreit ~~beidseitig~~ für erledigt erklärt.

In diesen Fällen ist das Verfahren analog § 92 III VwGO per Beschluss deklaratorisch einzustellen.

Die Kostenentscheidung stellt § 151 II 1 VwGO ins billige Ermessen des Gerichts. Die Kammer hat sich dabei am Rechtsgedanken des § 154 I VwGO orientiert und

die Kosten dem Kläger  
aufgelegt, da er nach  
bisherigem Sach- und Streitstand  
den Rechtsstreit ohne  
das erledigende Ereignis  
seiner Klage verloren hätte.

[siehe Entscheidungsgründe]  
[des Ausgangsfalls]

Ruben, Texas: 86.

Wahrheitsdurst: Sortierungprobleme. Beispiel  
die Lagerbelegung war die Argumentation der Lager!

Tw. unsere Zeitformen kurzgefasst.

Zur Bedeutung: In der ganzen Tagelänge, aber in'm Jelen

Eigenschaften gingen schon vorher. Reprimandiert

die Nachricht wird richtig unterteilt. In

Zur Bedeutung: In der ganzen Tagelänge

04 30 Frankfurt + 20 Abend.

Vb / MP